

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b, § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lämmerheide“ Neunkirchen - Ortsteil Richelbach

Der Gemeinderat Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 04.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans "Lämmerheide" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen und verzichtet gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

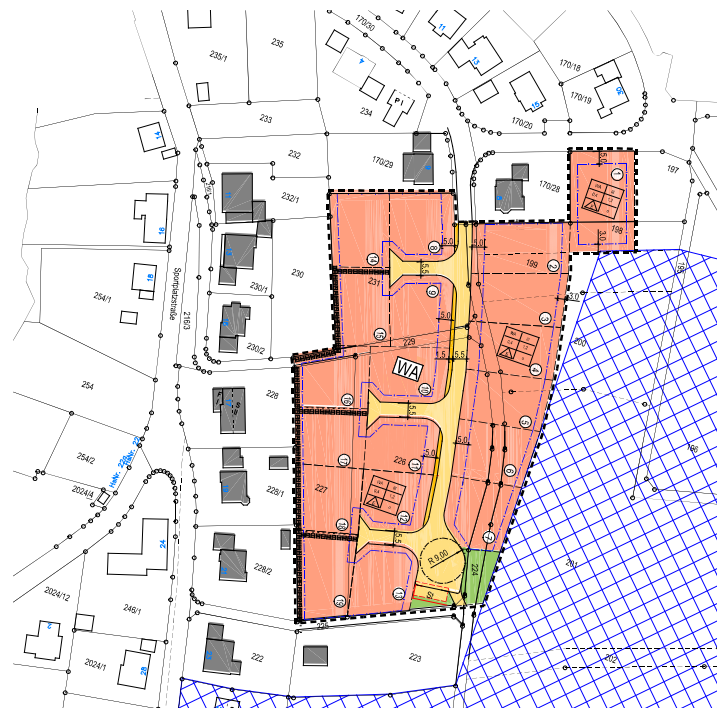
Die Planung entsteht vor dem Hintergrund der Nachfrage nach Bauplätzen, insbesondere von jungen Familien. Es soll hiermit die Möglichkeit geschaffen werden, günstig Bauplätze von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurnummern: 226, 227, 231 und in Teilbereichen die Fl. Nrn. 197, 198, 199, 200, 201, 224, 229

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 1,56 ha und liegt auf einer Höhe von 297 - 310 m ü. NN.

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke:

im Norden: 170/28, 170/29, 170/30, 170/31 (Teilbereich), 197
im Osten: 199 (Teilbereich), 200 (Teilbereich), 201 (Teilbereich)
im Süden: 224 (Teilbereich), 225 (Teilbereich)
im Westen: 228, 228/1, 228/2, 229 (Teilbereich), 230, 232/1 (Teilbereich)



Die vom Ingenieurbüro Bernd Eilbacher ausgearbeitete Planung (Fassung 13.03.2019) wird in der Zeit vom

25.04.2019 bis 29.05.2019

im Rathaus Bürgstadt, Verwaltungsgemeinschaft Ertal, Maingasse 1, Hauptverwaltung, 63927 Bürgstadt, Zimmer 2 (Frau Groh) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Neunkirchen www.neunkirchen-unterfranken.de/rathaus-und-verwaltung/bauleitplanung/ eingesehen werden.

Gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend § 13b, § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neunkirchen, 16.04.2019
GEMEINDE NEUNKIRCHEN

gez. Seitz
1. Bürgermeister